

Schelmenmarkt Gelnhausen – Vertragsbedingungen, Vertragsgegenstand und Auflagen

1. Standplätze

Der Geselligkeitsverein „Die Schelme“ e.V. (nachfolgend Veranstalter), vertreten durch die Marktleitung, stellt dem Beschicker zum Aufbau und zum Betrieb seines Geschäftes einen Standplatz zur Verfügung. Es besteht keinerlei Anspruch eines Beschickers auf Zuteilung eines oder gar eines bestimmten Standplatzes, auch wenn ein solcher in den Jahren zuvor mehrfach belegt wurde.

2. Anfahrt, Aufbau und „Baupolizeiliche Abnahme“ auf den Festplätzen

Die Aufbautermine erfolgen nach Anweisung und Freigabe durch den Veranstalter. Sie sind unbedingt einzuhalten und vorher mit ihm telefonisch zu besprechen.

Früheste erste Aufbautermine sind:

- | | |
|--|----------------------------|
| • Bleiche, Müllerwiese: | Montag (Großfahrgeschäfte) |
| • Obermarkt, Escher: | Mittwoch |
| • Untermarkt: | Donnerstag |
| • Am Ziegelturn, Schifftor, Seestraße: | Donnerstag (ab 18:00 Uhr) |

Zu frühes Aufbauen ist vom Ordnungsamt nicht genehmigt. Die Straßen werden erst zu den angegebenen Zeiten gesperrt und für den Aufbau freigegeben. Für vorzeitiges Aufbauen entstehende Kosten (z.B. Parkplatznutzungsgebühren) werden dem Beschicker belastet. Der Aufbau der Betriebsanlage muss am Freitagvormittag vor Marktbeginn zum Zwecke der baupolizeilichen Abnahme beendet sein. **„Baupolizeilich abnahmepflichtige Geschäfte“ müssen die Beschicker selbst bei der Bauaufsichtsbehörde des Main-Kinzig-Kreises (Barbarossastraße 16 – 24, 63571 Gelnhausen) melden.** Für die Einhaltung der baupolizeilichen Vorschriften ist der Beschicker selbst verantwortlich. Eine verschuldete Nichtabnahme geht zu Lasten des Beschickers. Die eingezeichnete Baulinie darf beim Aufbau einschließlich der Vorbauten nicht überschritten werden. Ein Überbauen der zugeteilten und eingezeichneten Standfläche kann eine fristlose Kündigung des Vertrages zur Folge haben. Bei Nichteinhaltung dieser Auflage kann der Veranstalter den Abbau des Unternehmens verlangen.

3. Abbau der Geschäfte

Vor dem offiziellen Ende der Veranstaltung ist dem Beschicker weder der Abbau noch der Teilabbau seines Geschäftes erlaubt. Es dürfen auch auf den Verkehrswegen des Platzes keine Pack- oder Gerätewagen abgestellt werden. Spätestens drei Tage nach Ende der Veranstaltung muss der Beschicker den Festplatz komplett verlassen haben.

4. Licht- und Kraftstromanschlüsse

Diese müssen den Richtlinien des VDE entsprechen (+ E-Check), dies gilt auch für mitgeführte Wohnwagen. Die Anschlussleitung bis zur Abnahmeverteilung wird durch ein vom Veranstalter beauftragtes Unternehmen hergestellt. Die Kosten für den Anschluss und den Stromverbrauch gehen komplett zu Lasten des Beschickers.

5. Lautsprecher- und Verstärkeranlagen

O.g. Anlagen sind nur gestattet, wenn die Außenlautsprecher so eingestellt sind, dass die Geschäfte neben und gegenüber durch deren Betrieb keine Störung erfahren. Messungen erfolgen bei Bedarf durch den Veranstalter. Ab 22:30 Uhr sind die Anlagen mit verminderter Lautstärke zu betreiben. Gleiches gilt für Live-Musikveranstaltungen. Auf dem Ober- und Untermarkt ist die Musik ab 22:00 Uhr mit verminderter Lautstärke zu betreiben. Bei Zuwiderhandlungen kann die Abschaltung der Anlage durch den Veranstalter verfügt werden.

6. Abfallentsorgung und Abwasser

Sämtlicher Müll muss in den zentralen Stellen auf dem Festgelände entsorgt werden, die Lagerung hinter den Geschäften ist nicht gestattet. Alle Imbissstände und Verkaufsgeschäfte haben eine ausreichende Anzahl und Größe der Abfallbehälter innerhalb ihres Standbereichs sichtbar aufzustellen und rechtzeitig sowie regelmäßig zu leeren. Die Ableitung von Schmutzwasser (fetthaltiges Spülwasser oder anderes Wasser) aus den Betrieben sowie Wohnwagen darf ausschließlich in zugelassene Abwasserkanäle erfolgen. Frittierfette und diverse Öle sind von dem Beschicker eigenverantwortlich und vorschriftsmäßig zu entsorgen. Der Beschicker ist verpflichtet, **täglich** für Sauberkeit am Geschäft und auf dem Wohnwagenplatz zu sorgen (Leerung der Mülleimer/Kehrung des Vorplatzes). Nach Beendigung der Veranstaltung hat er seinen Standplatz, dessen Umgebung sowie die Abstellplätze der Wohn-, Pack- und Gerätewagen zu säubern und in den alten Zustand zurückzusetzen. Bei Unterlassung werden dem Beschicker alle zusätzlich anfallenden Kosten in Rechnung gestellt.

7. Kennzeichnung der Geschäfte

Der Name des Unternehmens ist deutlich sichtbar am Geschäft anzubringen. Fahr-, Schau- und Belustigungsgeschäfte haben deutlich sichtbar die Einzelpreise für eine Person auszuweisen. Ebenso ist bei allen übrigen Geschäften der Einzelpreis für den Schuss, Wurf bzw. das Los sowie bei den Verkaufsgeschäften der Warenpreis gut lesbar anzubringen. Vor Veranstaltungsbeginn erhält jedes Geschäft eine Standnummer, welche zu jeder Zeit gut sichtbar am Geschäft anzubringen ist. Diese Nummer dient zur genauen Zuordnung für das notwendige Sicherheitskonzept inkl. Marktpläne.

8. Warensortiment

Der Verkauf und die Verlosung von Waffen und waffenähnlichen Produkten ist untersagt. Bei Nichtbeachtung ist der Veranstalter berechtigt, dem Beschicker den weiteren Geschäftsbetrieb zu untersagen. Ein Anspruch auf Erstattung des Standgeldes besteht in diesem Fall nicht.

9. Grundlagen für die Zulassung der Geschäfte

Es dürfen nur die im Vertrag bezeichneten Geschäfte aufgebaut werden. Das Geschäft, die angebotenen oder auszuspielenden Waren, sowie die Programme, die abgewickelt werden, sind die im Vertrag in Verbindung mit der Bewerbung genannten. Alle für die Ausübung des Geschäftes erforderlichen Genehmigungen fallen in den Verantwortungsbereich des Beschickers. Geschäfte ohne ordnungsgemäße behördliche Genehmigung dürfen nicht betrieben werden. Die Weiter- oder Untervermietung des Standplatzes, auch von Teilbereichen, ist untersagt.

10. Haftung des Marktbeschickers

Der Beschicker hat eine gültige Betriebshaftpflichtversicherung nachzuweisen. Er haftet für alle schuldhaft herbeigeführten Schäden gegenüber Dritten. Es gelten die Grundsätze des BGB. Vorgenommene erlaubte Veränderungen am Boden, an städtischen Einrichtungen oder Aufbauten sind nach dem Schelmenmarkt wieder in den alten Zustand zurückzusetzen. Bei Nichteinhaltung beauftragt der Veranstalter ein entsprechendes Unternehmen mit der Wiederherstellung. Die Kosten gehen vollständig zu Lasten des Beschickers.

11. Haftung des Veranstalters

Der Veranstalter übernimmt keine Haftung für Schäden, die dem Beschicker aus der Überlassung des Platzes entstehen. Der Beschicker stellt im Übrigen den Veranstalter von allen Haftungsansprüchen Dritter frei. Das gilt auch für den Fall, dass der Platz wegen besonderer Umstände (höhere Gewalt) nicht belegt werden kann oder kurzfristig geräumt werden muss. Ebenso übernimmt der Veranstalter keine Haftung für die Beschaffenheit und Art des Standplatzes und des zugeteilten Platzes für Wohn- und Packwagen. Es erfolgt keine Erstattung des Standgeldes.

12. Verordnungen und Anordnungen

Alle gültigen Gesetze, Vorschriften sowie alle Auflagen, Verfügungen und Verordnungen (z.B. CoSchuV), auch wenn sie während der Dauer des Marktes erlassen werden, sind Bestandteil des Vertrages. Den Anordnungen der Marktleitung, der zuständigen Behörden und der Polizei ist unverzüglich Folge zu leisten. Bei möglichen Einschränkungen der Beschicker durch die Rechtswirkung der zuvor genannten Maßnahmen erfolgt keine Erstattung des Standgeldes.

13. Sicherheit

Während des Auf- und Abbaus müssen Durchfahrten für andere Fahrzeuge (Rettungsfahrzeuge) freigehalten werden. Zur behördlichen Gebrauchs- und Endabnahme ist die Anwesenheit des Beschickers Pflicht. Er hat alle erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten. Fahrzeuge aller Art dürfen innerhalb der Öffnungszeiten auf den Festplätzen weder verkehren noch abgestellt werden. Dies gilt auch für die Belieferung von Geschäften durch Lieferanten. Die Beschicker sind verpflichtet, eventuelle Anlieferfirmen über diese Zeiten zu informieren. Oberirdische Kabel sowie Versorgungs- und Entsorgungsschläuche sind mit einem Stolperschutz zu versehen.

14. Speisen und Getränke

Für den direkten Verzehr ist nach Möglichkeit Mehrweggeschirr zu verwenden. In den gastronomischen Bereichen mit Sitzplätzen ist dies Pflicht. Ist der Gebrauch von Mehrweggeschirr nicht möglich, sind entsprechende Alternativen zu verwenden. Getränke sind ausschließlich von der Erfrischungsgetränke-Union Kulmbach und deren zugehörigen Brauereien zu beziehen, welche vom Veranstalter für die gesamten Markttag benannt wird.

15. Toilettenanlagen

Gastronomie- und Zeltbetriebe mit mehr als 20 Innensitzplätzen müssen in der näheren Umgebung für genügend Toiletten sorgen. Die Toilettenanlagen werden durch den Veranstalter bestellt. Die Kosten für die Toilettenanlagen sind in den Standgeldern enthalten.

16. Datennutzung

Die Daten des Beschickers werden vom Veranstalter, soweit erforderlich, gemäß den geltenden Bestimmungen gespeichert.

17. Anfangs- und Schlusszeiten

Nachfolgende Anfangs- und Schlusszeiten sind Vertragsbestandteil und müssen eingehalten werden.

- Freitag: 15:00 - 23:00 Uhr
- Samstag: 14:00 - 23:00 Uhr
- Sonntag: 11:00 - 22:00 Uhr
- Montag: 11:00 - 21:00 Uhr

18. Vertragsstrafen

Der Beschicker ist ausdrücklich damit einverstanden, dass er bei Nichterfüllung dieses Vertrages das vereinbarte Standgeld in voller Höhe fristgerecht an den Veranstalter zu zahlen hat. Das bereits gezahlte Standgeld wird nicht zurückerstattet.

19. Salvatorische Klausel und Form

Sollte eine einzelne Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder unwirksam werden, so wird dadurch die Wirksamkeit dieses Vertrages im Übrigen nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, für den Fall eine Regelung zu treffen, die der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt. Nebenabreden und Vertragsänderungen bedürfen der Schriftform.

20. Marktrecht und Gerichtsstand

Während der Aufbauzeit, den Markttagen und der Abbauzeit hat der Veranstalter das alleinige Marktrecht in Gelnhausen. Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten ist für beide Parteien Gelnhausen.

Mit Unterzeichnung erkennt der Beschicker an, die vorgenannten Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) für die Teilnahme und den Betrieb am Schelmenmarkt zur Kenntnis genommen und mit seiner Unterschrift auf dem Vertrag akzeptiert zu haben.

Ort, Datum, Unterschrift